



Familienrecht - Scheidungskosten steuerlich absetzbar

Die mit einer Scheidung im Zusammenhang stehenden Gerichts- und Anwaltskosten können steuerlich geltend gemacht werden. Bisher war dies jedoch auf die Kosten allein für das Scheidungsverfahren und mit dem von Amts wegen einzuleitenden Versorgungsausgleich begrenzt.

Die Kosten für ein eventuelles Zugewinnverfahren oder die Kosten für das Verfahren nahehehlicher Unterhalt, sog. Folgesachen, konnten nicht als außergewöhnliche Belastung beim FA geltend gemacht werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun entschieden, dass alle mit der Scheidung im Zusammenhang stehenden Gebühren steuerlich geltend gemacht werden können und stellt sich mit dieser Entscheidung gegen die Auffassung der Finanzverwaltung.

Im entschiedenen Fall sind Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 8.195 € für die Ehescheidung entstanden. Die Kosten fielen dabei für die eigentliche Scheidung, den Versorgungsausgleich, den Zugewinnausgleich und den nahehehlichen Unterhalt an.

Das Finanzamt erkannte wie bisher üblich nur die tatsächlichen Scheidungskosten und die Kosten für den Versorgungsausgleich als außergewöhnliche Belastung an, nicht aber die Kosten, die für die Regelung des Zugewinnausgleich und der Unterhaltsansprüche entstanden waren.

Das FG Düsseldorf sah das anders und ließ zugunsten des Steuerpflichtigen die gesamten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung steuerwirksam zum Abzug zu; FG Düsseldorf vom 19.2.2013, 10 K 2392/12.

Zur Begründung führten die Richter aus, dass eine Ehescheidung nur gerichtlich und mit Hilfe von Rechtsanwälten erfolgen könne. In dem Gerichtsverfahren müssten regelmäßig auch Regelungen zum Versorgungsausgleich, dem Zugewinn und den Unterhaltsansprüchen getroffen werden. Den damit zusammenhängenden Kosten könnten sich die Ehepartner nicht entziehen. Dabei spiele es keine Rolle, dass Teilbereiche einer Scheidung nur durch Beschluss, andere Teile hingegen auch durch einen Vergleich zwischen den Ehepartnern geregelt werden könnten.



Mit dieser Entscheidung stellt sich das FG Düsseldorf gegen die Meinung der Finanzverwaltung.

Hintergrund:

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes sind Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn bei einer summarischen Prüfung ein Erfolg des Gerichtsverfahrens mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie ein Misserfolg; BFH-Urteil vom 12.5.2011, VI R 42/10.

Der BFH fordert also, den möglichen Erfolg bzw. Misserfolg eines gerichtlichen Verfahrens objektiv abzuwägen. Das dürfte in vielen Fällen nicht einfach möglich sein. Einzig klar ist nach der neuen Rechtsprechung, dass die Kosten dann nicht anerkannt werden können, wenn ein Prozess von einem Steuerpflichtigen mutwillig geführt wird. Letzteres ist im Scheidungsverfahren nie der Fall, da vor dem FamG Anwaltszwang herrscht.

Die Finanzämter erkennen trotz des positiven BFH-Urteils Zivilprozesskosten nicht als außergewöhnliche Belastungen an. Denn die Finanzverwaltung hat mit einem Nichtanwendungserlass auf das Urteil reagiert. Das bedeutet: Das Urteil des BFH ist ausschließlich für den darin konkret entschiedenen Fall anwendbar.

Sie müssen daher - um Steuern zu sparen - die Scheidungskosten und die Kosten für die anderen Verfahren als außergewöhnliche Belastungen gegenüber dem FA geltend machen. Schildern Sie gegenüber dem FA den Sachverhalt und verweisen Sie auf das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf. Legen Sie dar, dass Ihre Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung nicht aussichtslos und auch nicht mutwillig geschehen ist.

Lehnt Ihr FA dennoch die Anerkennung aller Kosten im gesamten Scheidungsverfahren ab, sollten Sie den Gang zum Finanzgericht in Betracht ziehen. Die Chancen stehen nach dem Urteil des FG Düsseldorf nicht schlecht.

Rechtsanwalt Timo Stapf | Mannheim
Schulstraße 41 | 68199 Mannheim | Tel (0621) 855651
mobil 01727683390 | www.rechtsanwalt-stapf.de